

AQUA CONTROL AG

Im Ochsenbrunnen 4a, 7310 Bad Ragaz

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (AGB)

1. Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) liegen allen Leistungen von Aqua Control AG zugrunde, welche im Auftrag des Auftraggebers erbracht werden. Mit der Auftragserteilung/Bestellung anerkennt der Auftraggeber diese AGB als verbindliche Vertragsgrundlage. Abweichungen von diesen AGB sind nur im gegenseitigen Einvernehmen möglich und bedürfen der Schriftlichkeit.
2. Die Dienstleistungen von Aqua Control AG sowie Geräte-, Zubehör- und Ersatzteilpreise (abgeholt) basieren auf den jeweils gültigen Verkaufs- und Mietpreislisten, inkl. Verpackung und Bereitstellung. Stundenansätze für Pikett-Reparatur- und Servicearbeiten sowie Reisekosten werden gemäss jeweils gültigen Preislisten oder gemäss spezieller Vereinbarung verrechnet. Die Fakturierung erfolgt in Schweizer Franken.
3. Bestellungen des Auftraggebers bzw. der ihn als Versicherungsnehmer vertretenden Versicherungsgesellschaft können schriftlich oder mündlich erteilt werden. Mündliche Bestellungen werden per Mail oder Brief bestätigt.
4. Offerten sind nur dann verbindlich, wenn diese in schriftlicher Form abgegeben werden. Pro Kostenveranschlag wird eine Pauschale von CHF 150.- in Rechnung gestellt, welche bei Zustandekommen des Vertrages voll angerechnet wird.
5. Reklamationen sind innert zwei Tagen nach Lieferung schriftlich an Aqua-Control zu richten. Andernfalls gilt die Ware als funktionstüchtig angenommen. Allfällige Transportschäden sind unverzüglich dem ausführenden Transportunternehmer zu melden.
6. Der Auftraggeber gegenüber Aqua Control AG ist der Eigentümer eines Objektes (Liegenschaft, Eigentumswohnung, Sachen, etc.). Gegenüber Aqua Control AG anerkennt der Eigentümer in jedem Fall die ihm in Rechnung gestellten Leistungen bzw. Lieferungen von Mietgeräten, etc. als für sich verbindlich. Beauftragt der Eigentümer als Versicherungsnehmer seine Versicherungsgesellschaft zur Auftragserteilung an Aqua Control AG, so haftet der Eigentümer/ Versicherungsnehmer vollumfänglich für die Bezahlung sämtlicher von Aqua Control AG geleisteten Dienste und Lieferungen und Vermietungen von Geräten. Der Eigentümer hat sofort nach Erteilung des Auftrages durch seine Versicherungsgesellschaft, den durch Aqua Control AG ausgestellten Auftrag zu unterzeichnen.
7. Die Rechnungen von Aqua Control AG sind innerhalb von 30 Tagen ab Fakturadatum netto zahlbar. Der Mindestfrankaturbetrag beträgt pro Lieferung CHF 60.-. Abzüge bei der Zahlung werden nachbelastet. Nach Fälligkeit der 30-tägigen Zahlungsfrist wird ohne weitere Mahnung ein Verzugszins von 5 % geschuldet. Pro Mahnung wird eine Umtriebsentschädigung von CHF 40.- in Rechnung gestellt. Bei einem Betreibungsverfahren verfallen sämtliche eingeräumten Rabatte und andere Vergünstigungen. Inkasso- und sämtliche Betreibungskosten werden vollumfänglich dem Auftraggeber belastet. Aqua Control AG behält sich vor, bei Zahlungsverzug sowie Überzug der eingeräumten Kreditlimiten um mehr als 30 Tagen neue Bestellungen nur noch gegen Vorkasse zu liefern, bzw. neue Bestellungen auf Kredit zu sperren.
8. Lieferungen an unbekannte Neukunden werden i.d.R. gegen Vorkasse, Barzahlung oder gegen Nachnahme ausgeführt.
9. Bei Aufträgen über CHF 10'000.- ist eine Anzahlung im Umfang eines Drittels des vereinbarten oder des voraussichtlichen Entgelts zahlbar.

Zu den von Aqua Control AG in Rechnung gestellten Preisen wird die Mehrwertsteuer zusätzlich erhoben und in Rechnung gestellt.

10. Gerichtsstand und anwendbares Recht
Der Vertrag untersteht schweizerischem Recht. Gerichtsstand ist Bad Ragaz. Aqua Control AG hat jedoch das Recht, stattdessen den Vertragspartner an dessen Sitz bzw. Wohnsitz rechtlich zu belangen.

ZUSÄTZLICHE ALLGEMEINE BEDINGUNGEN FÜR DEN VERKAUF VON GERÄTEN, MATERIAL UND TROCKNUNG (ZAGB)

11. Bis 30 kg Gesamtgewicht erfolgt Postversand nach Aufwand. Für Expresslieferungen wird ein Zuschlag von CHF 30.- pro Lieferung in Rechnung gestellt. Ab 30 kg erfolgt der Versand per Camion nach Camiontarif (inklusive Zuschläge wie LSV, etc.).
12. Die vorgezogene Recyclinggebühr (vRG) wird gemäss den gesetzlichen Bestimmungen in Rechnung gestellt.
13. Lieferungen unter CHF 100.- (exkl. Mehrwertsteuer) können per Nachnahme erhoben werden. Die Kosten gehen zulasten des Auftraggebers/Bestellers.
14. Sämtliche Unterlagen wie Pläne, Zeichnungen, Berechnungen, etc. verbleiben im Eigentum von Aqua Control AG und dürfen nicht an Dritte weitergegeben und/oder weiterverwendet werden.

AQUA CONTROL AG

Im Ochsenbrunnen 4a, 7310 Bad Ragaz

15. Die gelieferten Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises im Eigentum der Aqua Control AG. Bei Zahlungsverzug bewilligt der Kunde vorbehaltlos einen entsprechenden Eintrag ins Eigentumsvorbehaltsregister.
16. Es werden ausschliesslich Mietgeräte in gutem und gebrauchsfähigem Zustand vermietet.
17. Der Mieter (Eigentümer/Versicherungsnehmer) trägt die Kosten des Transports zum und vom Betriebsort. Der Mieter hat die notwendigen Hilfsmittel zum Transport der Mietgeräte vom Lieferwagen an den gewünschten Standort und zurück kostenlos zur Verfügung zu stellen. Montage- und Demontagekosten werden dem Mieter nach Aufwand berechnet. Notwendige elektrische Anschlüsse sind durch den Mieter bereitzustellen.
18. Die Miete beginnt mit der Entgegennahme der Mietsache. Mit der Entgegennahme der Mietsache gehen Nutzen und Gefahr auf den Mieter (Eigentümer/Versicherungsnehmer) über. Der Vermieter übernimmt keine Haftung für Schäden, die sich aus der Benutzung der Mietsache ergeben. Dies gilt auch für allfällige Folgeschäden, insbesondere für Ertragsausfälle und Vermögenseinbussen, die sich aus Ausfällen oder Defekten der gemieteten Sache ergeben.
19. Der Mieter hat die Mietsache sorgfältig zu behandeln. Er darf sie nur durch fachkundiges und instruiertes Personal bedienen lassen. Der Mieter ist für den korrekten Unterhalt, Gebrauch und den Betrieb der Mietsache verantwortlich. Er ist zuständig für die Einholung allfälliger behördlicher Bewilligungen. Gesetzliche Bestimmungen im Zusammenhang mit dem Unterhalt, Gebrauch und dem Betrieb der Mietsache sind vom Mieter einzuhalten. Sollte Aqua Control AG wegen der Nichteinhaltung solcher Vorschriften gegenüber Dritten haftbar werden, hat der Mieter den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen. Schäden an der Mietsache sind vom Mieter unverzüglich an Aqua Control AG zu melden. Reparaturen an der Mietsache dürfen ausschliesslich nur durch Aqua Control AG vorgenommen werden. Aqua Control AG verpflichtet sich zur schnellstmöglichen Kontrolle bzw. Behebung der gemeldeten Schäden. Falls der Mieter für diese Schäden haftet, werden ihm die Reparaturen zu üblichen Preisen belastet.
20. Bei unbefristeten Mietverträgen kann mit einer Frist von 3 Tagen auf das Ende eines Werktages gekündigt werden. Aqua Control AG räumt dem Mieter das Recht ein, jederzeit vom Vertrag zurückzutreten. Erfolgt der Rücktritt vom Vertrag jedoch an einem Freitag nach 12.00 Uhr, so wird die Miete bis und mit dem folgenden Sonntag belastet. Bei Mietverhältnissen, die länger als einen Monat dauern, kann die vereinbarte Miete monatlich in Rechnung gestellt werden.
21. Die Mietsache muss bei Rückgabe in einwandfreiem und gereinigtem Zustand sein; andernfalls allfällige Reinigungs- und Reparaturkosten dem Mieter verrechnet werden. Es ist zu beachten, dass die Ware an den Auslieferungsort retourniert wird. Die Mietgeräte bleiben Eigentum von Aqua Control AG; diese können nicht käuflich erworben werden. Für nicht mehr retournierte und defekte Mietsachen oder Teilen davon sowie für Zubehör haftet der Eigentümer/Versicherungsnehmer zum Wiederbeschaffungswert. Dies gilt auch dann, wenn die Rückgabe der Mietsache aus Gründen ausbleibt, die der Eigentümer/Versicherungsnehmer nicht zu vertreten hat. Der Eigentümer/Versicherungsnehmer haftet solidarisch für sämtliche Mietaufwendungen.
22. Aus bauphysikalischen Gründen wird keine Garantie auf Trocknungsarbeiten gegeben. Eine allfällige Nachtrocknung wird separat in Rechnung gestellt. Für Folgeschäden eines Wasserschadens kann Aqua Control AG nicht haftbar gemacht werden.
23. Die zur Austrocknung erforderliche Zerstörung von Materialien (z.B. Bodenplatten, etc.) müssen bauseits (Auftraggeber) wieder instand gestellt werden. Diese Aufwendungen gehen zulasten des Eigentümers.
24. Die Laufzeit der Anlagen richtet sich nach der jeweiligen Durchfeuchtung des Materials. Massgebend sind die von Aqua Control AG ermittelten Messwerte.
25. Gerätekosten, Servicemonteur, Fahrzeit, Fahrkilometer etc. Werden nach Aufwand abgerechnet.
26. Die für den Betrieb der Anlagen von Aqua Control AG erforderliche elektrische Energie muss bauseits kostenlos zur Verfügung gestellt werden. Nach Abschluss der Arbeiten weist Aqua Control AG den Energieverbrauch auf der Rechnung aus.
27. Für bauseits zu vertretende Stillstandzeiten der Anlagen und Geräte, Stromunterbrechungen und das unbefugte Abschalten der Geräte kann Aqua Control AG nicht haftbar gemacht werden. Die daraus resultierenden Mehrkosten sind vom Auftraggeber zu tragen. Diese werden in der Rechnung gesondert ausgewiesen.
28. Sämtliche Leckortungsleistungen von Aqua Control AG werden mit modernsten Geräten und grösstem Wissen erbracht. Aus physikalischen Gründen können Fehlmessungen nicht ausgeschlossen werden. Jede Haftung diesbezüglich seitens Aqua Control AG ist daher ausgeschlossen.

Diese AGB und ZAGB werden ab 01.07.2022 angewendet